Hessische Lehrkräfteakademie



**Rahmen-Hygieneplan für die Studienseminare in Analogie des Rahmen-Hygieneplans für die Schulen in Hessen**

Stand: 11. Mai 2023

Die Erstellung des Rahmen-Hygieneplans für die Studienseminare in Hessen orientiert sich im Wesentlichen am Rahmen-Hygieneplan für die Schulen in Hessen (Stand 28. März 2023), da dieser sehr weitreichend und umfassend und in großen Teilen in Analogie Gültigkeit für die Studienseminare in Hessen besitzt. Spezifizierungen, die besonders für die Studienseminare relevant sind, finden sich in den grau hinterlegten Textfeldern im Anschluss an die jeweiligen Kapitel.

[1. Rahmenbedingungen 1](#_Toc135733809)

[2. Zuständigkeiten 3](#_Toc135733810)

[3. Raumhygiene 4](#_Toc135733811)

[3.1 Allgemeine Raumhygiene 5](#_Toc135733812)

[3.2 Küchenhygiene 6](#_Toc135733813)

[3.3 Hygiene in Sanitär-, Nass- und Duschbereichen 6](#_Toc135733814)

[4. Trinkwasserhygiene 7](#_Toc135733815)

[5. Lufthygiene 7](#_Toc135733816)

[6. Persönliche Hygienemaßnahmen 8](#_Toc135733817)

[7. Vorsichtsmaßnahmen bei hohem Infektionsgeschehen 8](#_Toc135733818)

[8. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst 9](#_Toc135733819)

[9. Meldepflichten 9](#_Toc135733820)

[10. Unterweisungspflichten 10](#_Toc135733821)

[11. Dokumentationspflichten 11](#_Toc135733822)

[12. Beratungs- und Unterstützungsangebot 13](#_Toc135733823)

[Anhang 14](#_Toc135733824)

# 1. Rahmenbedingungen

Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan ersetzt den allgemeinen Muster-Hygieneplan des Hessischen Kultusministeriums aus dem Jahr 2012.

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes dienen der Gesunderhaltung der Schülerinnen, Schüler und aller an Schulen Beschäftigten. Sie sollen insbesondere zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten im täglichen Zusammenleben beitragen.

Nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind alle Schulen dazu verpflichtet, einen eigenen schulischen Hygieneplan aufzustellen, in dem „innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene“ für das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände festgelegt sind. Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan bietet eine Grundlage für die schuleigene Ausgestaltung. Der schuleigene Hygieneplan ist der standortspezifischen Situation entsprechend mit angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen. Das Personal, die Schülerinnen und Schüler und ggf. deren Sorgeberechtigte sind auf jeweils geeignete Weise über die Hygienemaßnahmen zu unterrichten (siehe Kapitel 11: Unterweisungspflichten).

Die Ausarbeitung des schuleigenen Hygieneplans soll unter Berücksichtigung der folgenden Schritte erfolgen:

* Infektionsgefahren analysieren,
* Risiken bewerten,
* Risikominimierung ermöglichen,
* Überwachungsverfahren festlegen,
* den Hygieneplan turnusmäßig überprüfen sowie
* Dokumentations- und Schulungserfordernisse festlegen.

Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich seiner Aktualität zu überprüfen. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Rahmen der Eigenkontrolle erfolgt u. a. durch Begehungen der Einrichtung (routinemäßig ebenfalls mindestens jährlich) sowie bei aktuellem Bedarf. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert. Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

**Der Abschnitt 1. gilt für die Studienseminare analog.**

**Anpassungen an die Gegebenheiten der Studienseminare:**

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes dienen der Gesunderhaltung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und der im Studienseminar Beschäftigten. Sie sollen insbesondere zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten im täglichen Zusammenleben beitragen.

Nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind alle Studienseminare dazu verpflichtet, einen eigenen Hygieneplan aufzustellen, in dem „innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene“ für das Seminargebäude festgelegt sind. Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan bietet eine Grundlage für die seminarspezifische Ausgestaltung. Der Hygieneplan ist der standortspezifischen Situation entsprechend mit angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen. Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und die im Studienseminar Beschäftigten sind jeweils in geeigneter Weise über die Hygienemaßnahmen zu unterrichten (siehe Kapitel 11: Unterweisungspflichten).

# 2. Zuständigkeiten

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich.

Es gehört auch zu ihren oder seinen dienstlichen Aufgaben, das Auftreten von Erkrankungs- und Verdachtsfällen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden (siehe Kapitel 10: Meldepflichten). In Wahrnehmung ihrer oder seiner Verantwortung kann die Schulleiterin oder der Schulleiter einzelne Aufgaben des Hygienemanagements an weitere Personen wie Hausmeisterin oder Hausmeister, Lehrkräfte und, eingeschränkt, auch an Schülerinnen und Schüler delegieren.Dies gilt ebenfalls für die Schulverpflegung: Wird diese von externen Organisatoren durchgeführt (z. B. ein Schulverein oder Cateringunternehmen) liegt die hiermit verbundene Verantwortung vorrangig bei den entsprechenden Organisatoren.

Die Schulträger sind dafür zuständig, die geeignete Infrastruktur sowie Ausstattungsgegenstände der Schulgebäude und -anlagen, die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Schulen erforderlich sind, wie z. B. Flüssigseife und Einmalhandtücher, in ausreichender Menge bereitzustellen. Die Schulen sollen die organisatorische Umsetzung der Hygiene und des Infektionsschutzes gemeinsam mit den Schulträgern planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen.

Sofern ein Entscheidungsspielraum der jeweiligen Dienststelle im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes verbleibt, sind bei der Umsetzung der Pläne die im Einzelfall einschlägigen Beteiligungsrechte der Gremien vor Ort zu gewährleisten.

Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt. Bei bestimmten Infektionsfällen wird das zuständige Gesundheitsamt je nach Art und Ausmaß des Infektionsgeschehens die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch oder flächendeckend anordnen. Alle Beschäftigten des Landes und der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren an den Schulen tätigen Personen sind gehalten, die Hygienehinweise der zuständigen Gesundheitsämter zu beachten.

**Der Abschnitt 2. gilt für die Studienseminare analog.**

**Anpassungen an die Gegebenheiten der Studienseminare:**

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen im Studienseminar ist die Studienseminarleiterin oder der Studienseminarleiter verantwortlich.

Es gehört auch zu ihren oder seinen dienstlichen Aufgaben, das Auftreten von Erkrankungs- und Verdachtsfällen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden (siehe Kapitel 10: Meldepflichten). In Wahrnehmung ihrer oder seiner Verantwortung kann die Studienseminarleiterin oder der Studienseminarleiter einzelne Aufgaben des Hygienemanagements an weitere Personen, wie etwa Ausbildungskräfte, Assistenzkräfte und ggf. Hausmeisterin oder Hausmeister, delegieren.

Die für die Oberflächenreinigung in den Seminarräumen notwendigen Reinigungsmittel sowie Handdesinfektionsmittel können im Rahmen des üblichen Beschaffungsverfahrens bestellt werden.

Der Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) ist dafür zuständig, die geeignete Infrastruktur sowie Ausstattungsgegenstände der Seminargebäude und -anlagen, die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Studienseminaren erforderlich sind, wie z. B. Flüssigseife und Einmalhandtücher, in ausreichender Menge bereitzustellen. Die Studienseminare sollen die organisatorische Umsetzung der Hygiene und des Infektionsschutzes gemeinsam mit der Hessischen Lehrkräfteakademie planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen.

# 3. Raumhygiene

## 3.1 Allgemeine Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate, Versammlungs- oder besondere Unterrichtsräume wie Fachräume und Sporthallen organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

Die Reinigung aller Schulbereiche erfolgt von den Reinigungskräften entsprechend ihres Arbeitsplanes. Der im Putzmittelraum ausgehängte Reinigungs- und Desinfektionsplan ist hierbei genau zu beachten. Ein Muster-Reinigungsplan befindet sich im Anhang. Die Hausmeisterin oder der Hausmeister prüft die Einhaltung der Vorgaben des Plans und führt ggf. Beratungen durch. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden ihr oder ihm mitgeteilt (Beschädigungen an der Einrichtung, Störungen an Installationen, Auffälligkeiten bei der Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln). Bei der Nassreinigung ist darauf zu achten, dass keine Pfützen auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahr mit sich bringen. Für Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen. Für wiederverwendbare Reinigungsutensilien (Mopp, Lappen, etc.) ist eine thermische, desinfizierende Aufbereitung in Waschmaschinen zu bevorzugen.

Die grobe Reinigung von Tischen, Regalflächen und Böden zum Unterrichtsende kann regelmäßig durch Schülerinnen und Schüler erfolgen, soweit sie in der Schulordnung verankert ist.

Bei raumlufthygienisch bedeutsamen Fragen wie Schimmelbefall von Wänden, Böden und Decken oder Emission von Raumluftschadstoffen (z. B. Lösungsmittel von Farben und Klebern) ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristig wirksamen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Bei größeren Mängeln sollte eine Besichtigung durch den Schulträger bzw. das Gesundheitsamt eingeleitet werden.

**Der Abschnitt 3.1 gilt für die Studienseminare analog.**

**Anpassungen an die Gegebenheiten der Studienseminare:**

Seminarspezifische Begebenheiten bezüglich der Reinigung können mit dem LBIH abgesprochen werden.

## 3.2 Küchenhygiene

Wird die Schulverpflegung von externen Organisatoren durchgeführt (z. B. ein Schulverein oder Cateringunternehmen) liegt die hiermit verbundene Verantwortung vorrangig bei den entsprechenden Organisatoren*.* Die Schulleitung lässt sich die Einhaltung des Hygieneplans des Trägers der Schulverpflegung jährlich schriftlich bestätigen und wendet sich bei Auffälligkeiten an den Betreiber.

Schulen, die in Eigenregie eine Lehrküche oder eine Küche zur Schulverpflegung betreiben, sind verpflichtet, einen gesonderten Hygieneplan zu erstellen, der die spezifischen Infektionsgefahren berücksichtigt und der die Kontroll- und Belehrungspflichten nach Infektionsschutzgesetz im Umgang mit der Ausgabe von Lebensmitteln regelt.

Hilfreiche Informationen zur Umsetzung finden sich auf der Webseite der Vernetzungsstelle Schulverpflegung Hessen unter: <https://lehrkraefteakademie.hessen.de/schulverpflegung> sowie auf der Webseite des Bundesprojekts „IN FORM in der Gemeinschaftsverpflegung – für Kinder und Jugendliche“ unter: <https://www.schuleplusessen.de/fileadmin/user_upload/medien/Hygiene.pdf>.

**Der Abschnitt 3.2 gilt für die Studienseminare analog.**

## 3.3 Hygiene in Sanitär-, Nass- und Duschbereichen

Die Toiletteneinrichtungen müssen hygienisch nutzbar und mit einer leicht zu reinigenden Oberfläche versehen und Toilettenzellen/Toilettenräume von innen abschließbar sein. Zusätzlich müssen sich darin Kleiderhaken, Papierhalter und Toilettenbürste befinden. In den Mädchentoiletten sollte ein Spender mit Tüten für Monatsbinden und verschließbare Abfallbehälter vorhanden sein. Die Handwaschbecken sind mit geeigneten Händetrocknungssystemen sowie mit Spendevorrichtungen für Flüssigseife auszustatten. Gemeinschafts-Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig. Die Reinigung und das Instandhalten der Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen müssen regelmäßig erfolgen. Die Überprüfung erfolgt regelmäßig durch das Reinigungspersonal und die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall an Duschwänden und Fugen im Sanitärbereich ist der Befall fachgerecht zu beseitigen.

**Der Abschnitt 3.3 gilt für die Studienseminare analog.**

# 4. Trinkwasserhygiene

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss nach Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und §§ 37-39 des Infektionsschutzgesetzes so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.

Einen wichtigen Teilaspekt der Trinkwasserhygiene stellt die Legionellenprophylaxe dar. So gilt es sicherzustellen, dass am Ausgang des Trinkwassererwärmers Temperaturen von 60°C erreicht werden, um einen starken Anstieg der Legionellen-Konzentration im Trinkwasser zu verhindern. Zudem muss das Trinkwasser in den Einrichtungen, sofern diese durch eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung mit Warmwasser versorgt werden, einmal jährlich durch eine zugelassene Trinkwasseruntersuchungsstelle auf den Parameter Legionella spec. untersucht werden.

Vor dem Ende der Schulferien ist das Trinkwasser etwa fünf Minuten beziehungsweise bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen. Verantwortlich ist die Hausmeisterin oder der Hausmeister. Weitere Vorgaben des Schulträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes sind zu beachten.

**Der Abschnitt 4. gilt für die Studienseminare analog.**

**Anpassungen an die Gegebenheiten der Studienseminare:**

Vor dem Ende der Schulferien ist das Trinkwasser etwa fünf Minuten beziehungsweise bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen. Verantwortlich ist die Studienseminarleiterin oder der Studienseminarleiter. Weitere Vorgaben der Hessischen Lehrkräfteakademie und des zuständigen Gesundheitsamtes sind zu beachten.

# 5. Lufthygiene

Klassenräume sollten regelmäßig gelüftet werden. Um sich vor infektiösen Partikeln zu schützen und verbrauchte Luft abzutransportieren, sollte laut Umweltbundesamt (UBA) idealerweise alle 20 Minuten, mindestens jedoch einmal pro Stunde ein Luftwechsel erfolgen. Das bedeutet, dass die Raumluft jahreszeitenabhängig für drei bis fünf Minuten komplett und möglichst durch Quer- oder Stoßlüften gegen Frischluft von außen ausgetauscht wird. Gute Indikatoren dafür, ob ein Lüften notwendig ist oder nicht, bieten Raumluftgütemessgeräte oder CO2-Ampeln. Vor beabsichtigten Raumluftmessungen hinsichtlich einer möglichen Belastung durch Lösungsmittel, Mineralfasern o. ä. sollte in jedem Fall das Gesundheitsamt eingeschaltet werden.

Raumlufttechnische Anlagen sind entsprechend der Vorgaben des Herstellers zu betreiben und zu warten.

Eine Basis für die Priorisierung der Lüftungsmaßnahmen an Schulen bieten die Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes (UBA).

**Der Abschnitt 5. gilt für die Studienseminare und insbesondere für die Seminar- und Ausbildungsveranstaltungen analog.**

# 6. Persönliche Hygienemaßnahmen

Liegen deutliche Krankheitssymptome, wie beispielsweise Fieber oder Schüttelfrost, vor, soll von einem Schulbesuch abgesehen werden.

Folgende Hygienemaßnahmen helfen die Ausbreitung von Infektionen zu verhindern:

* regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden),
* Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) sowie
* das freiwillige Tragen einer Atemschutzmaske bei Erkältungssymptomen wie Husten oder Schnupfen.

**Der Abschnitt 6. gilt für die Studienseminare und insbesondere für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und die im Studienseminar Beschäftigten analog.**

# 7. Vorsichtsmaßnahmen bei hohem Infektionsgeschehen

Bei hohem Infektionsgeschehen wird die Wahrscheinlichkeit einer Infektion zudem durch die Einhaltung von weiteren Infektionsschutzmaßnahmen reduziert. Dazu zählen vor allem die Vermeidung nicht notwendiger körperlicher Nähe, die verstärkte Nutzung digitaler Besprechungsmöglichkeiten sowie eine verstärkte Beachtung der Lufthygiene.

Fachinformationen zur Bewertung des Infektionsgeschehens können z. B. über die amtlichen Mitteilungen der regionalen Gesundheitsbehörden sowie die Situationsberichte der Arbeitsgemeinschaft Influenza oder des Robert Koch-Instituts (RKI) bezogen werden.

**Der Abschnitt 7. gilt für die Studienseminare analog.**

# 8. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe sowie im Schulsanitätsdienst kann näherer Kontakt häufig nicht vermieden werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (u. a. FFP2-Masken) sowie Einmalhandschuhe, Schutzbrille und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.

Für die Ausstattung und Finanzierung der Erste-Hilfe-Kästen und den umgehenden Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulträger zuständig. Regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durch die Schule durchzuführen und notwendiger Ersatz zu veranlassen.

Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Husten- und Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

Im Übrigen gelten die Vorgaben derDeutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“; zu finden unter: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2909>*.*

**Der Abschnitt 8. gilt für die Studienseminare analog.**

**Anpassungen an die Gegebenheiten der Studienseminare:**

Regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durch die Studienseminare durchzuführen und notwendiger Ersatz zu veranlassen.

# 9. Meldepflichten

Im Falle einer Erkrankung oder eines Verdachtsfalles, einer Verlausung, einer Ausscheidung von Krankheitserregern oder einer bestehenden Erkrankung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz ist die bzw. der Betroffene verpflichtet, dies der Schulleitung zu melden.

Im Infektionsfall ist sicherzustellen, dass der vorgeschriebene Meldeweg eingehalten wird und die zur Eindämmung des Geschehens notwendigen Maßnahmen eingeleitet und durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass Elternvertreterinnen und Elternvertreter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes bei entsprechenden Veranlassungen (zum Beispiel bei Läusebefall) in den Informationsfluss eingebunden werden.

Nach Abschnitt 6 Infektionsschutzgesetz (§§ 34-36) besteht eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für das Personal, die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte, die dem Schutz vor Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen.

Ein Tätigkeits- oder Aufenthaltsverbot endet, wenn in der Regel nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist. Das Robert Koch-Institut publiziert „Hinweise für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämter zur Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“ unter:<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiederzulassung/Mbl_Wiederzulassung_schule.html>.

Bei unklaren Sachlagen wird die Hinzuziehung des Gesundheitsamtes empfohlen.

Auf die besonderen Vorgaben zum Masernschutz wird verwiesen. Ebenso auf die Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO).

**Der Abschnitt 9. gilt für die Studienseminare analog.**

**Anpassungen an die Gegebenheiten der Studienseminare:**

Im Falle einer Erkrankung oder eines Verdachtsfalles, einer Verlausung, einer Ausscheidung von Krankheitserregern oder einer bestehenden Erkrankung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz ist die bzw. der Betroffene verpflichtet, dies der Studienseminarleitung zu melden.

# 10. Unterweisungspflichten

Alle Lehrkräfte und beschäftigte Personen, die in Schulen regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit Schülerinnen und Schülern haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren durch die Schulleitung über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

**Der Abschnitt 10. gilt für die Studienseminare analog.**

**Anpassungen an die Gegebenheiten der Studienseminare:**

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und im Studienseminar Beschäftigte, die regelmäßige Tätigkeiten im Studienseminar ausüben und Kontakt mit Schülerinnen und Schülern haben, sind gemäß § 34 Abs. 5a Infektionsschutzgesetz vor ihrem Dienstantritt bzw. vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren durch die Studienseminarleitung über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 Abs. 1 - 5 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das bei der Studienseminarleitung für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

# 11. Dokumentationspflichten

Es gelten die nachfolgenden Dokumentationspflichten:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Was? | Wann? | Wer? |
| **Information der Eltern** **(Elternbrief)** über ihre Mitwirkungspflichten, Besuchsverbote und Verhaltensmaßnahmen bei Erkrankungen, siehe dazu Merkblatt des zuständigen Gesundheitsamtes zur Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen | Bei jeder Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern  (z. B. Schuljahresbeginn) | Beauftragte oder Beauftragter der Schulleitung |
| **Meldung nach § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz**, **meldepflichtige Infektionskrankheit** an das zuständige Gesundheitsamt | Unverzüglich, Meldung von krankheits- und personenbezogenen Angaben | Schulleiterin oder Schulleiter (ggf. Stellvertretung) |
| **Information der Beschäftigten** in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gemäß 34 Abs. 5a Infektionsschutzgesetz | Alle zwei Jahre | Beauftragte oder Beauftragter der Schulleitung |
| **Information werdender Mütter und Gefährdungsbeurteilung** (alle schwangeren an der Schule Beschäftigten und Schülerinnen) zu Infektionsgefahren in Schulen | Sofort bei Kenntnisnahme der Schwangerschaft /Mutter­schutz­meldung | Schulleiterin oder Schulleiter (ggf. Stellvertretung) |
| **Verbandbuch** | Bei Verletzungen im Schulalltag am Unfalltag | Verantwortliche Lehrkraft |
| **Überprüfung des Erste-Hilfe-Materials (Verbandkasten)** | Regelmäßig nach Bedarf | Verantwortliche Ersthelferin oder Ersthelfer (von der Schulleitung benannt) |
| **Prüfung und ggf. Aktualisierung des Hygiene- und Reinigungsplans** | Jährlich | Schulleiterin oder Schulleiter (ggf. Stellvertretung) |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Der Abschnitt 11. gilt für die Studienseminare analog.**  **Anpassungen an die Gegebenheiten der Studienseminare:**  Es gelten die nachfolgenden Dokumentationspflichten: | | |
| Was? | Wann? | Wer? |
| **Belehrung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und der im Studienseminar Beschäftigten, die regelmäßige Tätigkeiten im Studienseminar ausüben und Kontakt mit Schülerinnen und Schülern haben,** gemäß § 34 Abs. 5a Infektionsschutzgesetz über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen bei Erkrankungen nach § 34 Abs. 1 - 5 Infektionsschutzgesetz, vgl. dazu Merkblatt des zuständigen Gesundheitsamtes zur Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen | Vor dem Dienstantritt bzw. vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit und sodann im Abstand von zwei Jahren | Beauftragte oder Beauftragter der Studienseminarleitung |
| **Meldung nach § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz**, **meldepflichtige Infektionskrankheit** an das zuständige Gesundheitsamt | Unverzüglich, Meldung von krankheits- und personenbezogenen Angaben | Studienseminarleiterin oder Studienseminarleiter (ggf. ständige Vertretung) |
| **Information werdender Mütter und Gefährdungsbeurteilung** (alle schwangeren im Studienseminar Beschäftigten) zu Infektionsgefahren in Schulen | Sofort bei Kenntnisnahme der Schwangerschaft/Mutter­schutz­meldung | Studienseminarleiterin oder Studienseminarleiter (ggf. ständige Vertretung) |
| **Überprüfung des Erste-Hilfe-Materials (Verbandkasten)** | Regelmäßig nach Bedarf | Verantwortliche Ersthelferin oder Ersthelfer (von der Studienseminarleitung benannt) |
| **Prüfung und ggf. Aktualisierung des Hygiene- und Reinigungsplans** | Jährlich | Studienseminarleiterin oder Studienseminarleiter (ggf. ständige Vertretung) |

# 12. Beratungs- und Unterstützungsangebot

Als Ansprechpartner für Hygiene- und Infektionsfragen steht das örtliche Gesundheitsamt zur Verfügung.

Darüber hinaus berät der Medical Airport Service (MAS) betriebsmedizinisch, arbeitssicherheitstechnisch und in Fragen der Gesundheitsförderung. Auf Wunsch der Lehrkraft oder sonstiger Landesbediensteter kann eine betriebsmedizinische Beratung auf Basis einer „Wunschvorsorge“ den Regelungen der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) durch den MAS (https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen) in Anspruch genommen werden. Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.

**Der Abschnitt 12. gilt für die Studienseminare analog.**

# Anhang

Muster-Reinigungsplan

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Was? | Wann? | Wie? | Womit? | Wer? |
| Händewaschen | nach Toilettenbenutzung, Schmutzarbeiten, vor Umgang mit Lebensmitteln,  bei Bedarf | auf die feuchte Hand geben und mit Wasser aufschäumen | Waschlotion | Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, sonstiges Personal |
| Händedesinfektion | nach Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin o.ä. (Windeln) | 3-5 ml auf der Haut gut verreiben | Händedesinfektionsmittel, mindestens begrenzt viruzid | Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, sonstiges Personal |
| Lüftung der Klassenräume | idealerweise alle 20 Minuten, mindestens einmal die Stunde | jahreszeitabhängig 3-5 min Stoßlüften, | Fenster öffnen | Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler |
| Abfälle in Klassenräumen auf Bänken und Tischen | täglich | Entsorgung in die Mülleimer | Abfallbeutel | Schülerinnen und Schüler (ggf. unter Aufsicht der Lehrkräfte), tägliche Entleerung durch Reinigungspersonal |
| Fußboden, Flure | täglich/ 3x wöchentlich/nach Reinigungsplan des Schulträgers | feucht wischen | Reinigungslösung | Reinigungspersonal |
| Fußboden der Waschräume | täglich /nach Reinigungsplan des Schulträgers | feucht wischen | Reinigungslösung | Reinigungspersonal |
| Handlauf, Türklinken,  Fenstergriffe, Lichtschalter,  Möbelgriffe, Tische, Fensterbänke | bei Verschmutzung sofort, sonst nach Reinigungsplan des Schulträgers | feucht abwischen | Reinigungslösung | Reinigungspersonal |
| Toiletten | bei Verschmutzung sofort, sonst täglich / nach Reinigungsplan des Schulträgers | feucht wischen mit gesonderten Reinigungstüchern für Kontaktflächen und Aufnehmer für Fußboden | Reinigungslösung | Reinigungspersonal |
| Gymnastikhalle / Turnhalle | täglich/ 3x wöchentlich/nach Reinigungsplan des Schulträgers | feucht wischen | Reinigungslösung | Reinigungspersonal |
| Duschen, Waschräume | bei Verschmutzung sofort, sonst täglich / nach Reinigungsplan des Schulträgers | feucht wischen | Reinigungslösung | Reinigungspersonal |
| Fenster | regelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 1-2x jährlich | feucht wischen | Reinigungslösung | Fachfirma |
| Reinigungsgeräte, -tücher, -wischbezüge | 1 x wöchentlich, Tausch gegen frische Reinigungstücher/-wischbezüge nach Bedarf, mindestens täglich | feucht wischen,  thermische, desinfizierende Aufbereitung | Reinigungslösung  in Waschmaschinen | Reinigungspersonal |
| Flächen aller Art | bei Verschmutzung mit Blut, Stuhl, Erbrochenem | Einmalhandschuhe tragen, Grobreinigung mit Einwegtuch, Wischdesinfektion, gesonderte Entsorgung der Tücher und Handschuhe in Müllsack | Desinfektionsmittel nach Desinfektionsmittel-Liste der DGHM, mindestens begrenzt viruzid | Geschultes Reinigungspersonal, Hausmeisterin, Hausmeister oder Lehrkräfte |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Der Anhang gilt für die Studienseminare analog.**  **Anpassungen an die Gegebenheiten der Studienseminare:**  Muster-Reinigungsplan | | | | |
| Was? | Wann? | Wie? | Womit? | Wer? |
| Händewaschen | nach Toilettenbenutzung, Schmutzarbeiten, vor Umgang mit Lebensmitteln,  bei Bedarf | auf die feuchte Hand geben und mit Wasser aufschäumen | Waschlotion | Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, im Studienseminar Beschäftigte |
| Händedesinfektion | nach Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin o.ä. (Windeln) | 3-5 ml auf der Haut gut verreiben | Händedesinfektionsmittel, mindestens begrenzt viruzid | Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, im Studienseminar Beschäftigte |
| Lüftung der Seminarräume | idealerweise alle 20 Minuten, mindestens einmal die Stunde | jahreszeitabhängig 3-5 min Stoßlüften, | Fenster öffnen | Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, im Studienseminar Beschäftigte |
| Abfälle in Seminarräumen auf Bänken und Tischen | täglich | Entsorgung in die Mülleimer | Abfallbeutel | Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, im Studienseminar Beschäftigte, Reinigungspersonal |
| Fußboden, Flure | täglich/ 3x wöchentlich/nach Reinigungsplan des Schulträgers | feucht wischen | Reinigungslösung | Reinigungspersonal |
| Fußboden der Waschräume | täglich /nach Reinigungsplan des Schulträgers | feucht wischen | Reinigungslösung | Reinigungspersonal |
| Handlauf, Türklinken,  Fenstergriffe, Lichtschalter,  Möbelgriffe, Tische, Fensterbänke | bei Verschmutzung sofort, sonst nach Reinigungsplan des Schulträgers | feucht abwischen | Reinigungslösung | Reinigungspersonal |
| Toiletten | bei Verschmutzung sofort, sonst täglich / nach Reinigungsplan des Trägers | feucht wischen mit gesonderten Reinigungstüchern für Kontaktflächen und Aufnehmer für Fußboden | Reinigungslösung | Reinigungspersonal |
| Duschen, Waschräume | bei Verschmutzung sofort, sonst täglich / nach Reinigungsplan des Trägers | feucht wischen | Reinigungslösung | Reinigungspersonal |
| Fenster | regelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 1-2x jährlich | feucht wischen | Reinigungslösung | Fachfirma |
| Reinigungsgeräte, -tücher, -wischbezüge | 1 x wöchentlich, Tausch gegen frische Reinigungstücher/-wischbezüge nach Bedarf, mindestens täglich | feucht wischen,  thermische, desinfizierende Aufbereitung | Reinigungslösung  in Waschmaschinen | Reinigungspersonal |
| Flächen aller Art | bei Verschmutzung mit Blut, Stuhl, Erbrochenem | Einmalhandschuhe tragen, Grobreinigung mit Einwegtuch, Wischdesinfektion, gesonderte Entsorgung der Tücher und Handschuhe in Müllsack | Desinfektionsmittel nach Desinfektionsmittel-Liste der DGHM, mindestens begrenzt viruzid | Geschultes Reinigungspersonal, Hausmeisterin oder Hausmeister, im Studienseminar Beschäftigte |